



Amtsblatt

der Stadt Hattingen

Nr. 12 vom 02.04.2020

20. Jahrgang

Auflage: 100 Stück

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
Ortsrecht	2	Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Hattingen zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 vom 27. März 2020

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hattingen, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 48 und in der Tourist-Information, Haldenplatz 3.	Herausgeber: Stadt Hattingen – Der Bürgermeister Sachbearbeitung: Fachbereich 10, Thomas Surmann, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: t.surmann@hattingen.de , Internet www.hattingen.de , Rubrik „Rathaus“
Bezugsentgelt als Abo (Zustellgebühr) 16,-- € / Jahr	

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hattingen

ALLGEMEINVERFÜGUNG

über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Hattingen zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 vom 27. März 2020.

1. Die Allgemeinverfügung vom 27. März 2020 wird aufgehoben.
2. Die Aufhebung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung

Die konsolidierte Verordnung der Landesregierung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 22. März 2020 ist am 23. März in Kraft getreten. Diese ersetzt die Allgemeinverfügung der Stadt Hattingen vom 27. März 2020. Damit gelten die Regelungen der oben genannten Landesverordnung in Hattingen unmittelbar.

Hinweise

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Arnsberg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung einer aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Der Bürgermeister
Glaser

Hattingen, den 02.04.2020